Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 10 / 3975**

10. Wahlperiode **11. 09. 90**

Antrag

der Abg. Julius Redling u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Feuerwehrwesen
hier: Haftungsfragen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. wie die Haftung eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr für den Fall geregelt ist, wenn bei der Regelung des Straßenverkehrs zum Beispiel bei örtlichen Festen, bei Umzügen oder Prozessionen durch Fehlanweisungen, Irrtum oder Mißverständnisse Personen- oder Sachschäden entstehen;

2. wer die Kosten im Falle einer Alarmierung/Fehlalarmierung der Feuerwehren durch die Rettungsleitstelle trägt.

11. 09. 90

Redling, Birzele, Göschel, Kielburger,
Eberhard Lorenz, Schrempp SPD

Begründung

Besonders im ländlichen Raum ist es üblich, daß Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren anläßlich von Festen, bei Umzügen und Prozessionen die Regelung des Straßenverkehrs übernehmen. Erhebliche Sach- und Personenschäden können dadurch entstehen, daß falsche Anweisungen durch den den Verkehr regelnden Feuerwehrmann erteilt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Oktober 1990 Nr. 6-1514.3/3 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die Regelung des Straßenverkehrs ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden als Straßenverkehrsbehörden (vgl. § 44 Abs. 1 StVO). Das gilt auch bei örtlichen Festen, Umzügen oder Prozessionen, sofern hierfür Straßenabschnitte gesperrt werden müssen.

Eingegangen: 11. 09. 90 / Ausgegeben: 25. 10. 90

In diesem Falle darf die Veranstaltung ohnehin in aller Regel nur durchgeführt werden, wenn zuvor die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde eingeholt wurde (vgl. § 29 Abs. 2 StVO). Nur die Polizei ist befugt, den Verkehr auf der Straße durch Zeichen und Weisungen zu regeln und bei Gefahr im Verzug die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde wahrzunehmen. Dann bestimmt sie auch die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (vgl. § 44 Abs. 2 StVO).

Der Veranstalter eines erlaubnispflichtigen Straßenumzugs oder einer sonstigen, nicht mehr verkehrsüblichen Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums muß der Straßenverkehrsbehörde gegenüber den Abschluß einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung nachweisen (vgl. VwV-StVO Nr. II 7 zu § 29 Abs. 2). Diese Veranstalter-Haftpflichtversicherung kommt auch für die Schäden auf, die von den vom Veranstalter zu stellenden Ordnern verursacht werden.

Die Regelung des Straßenverkehrs bei örtlichen Veranstaltungen gehört nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 des Feuerwehrgesetzes. Die Feuerwehr kann insoweit auch nicht im Wege der Amtshilfe tätig werden, denn der Umstand, daß eine Handlung als Amtshilfe erbeten oder geleistet wird, hat weder eine Erweiterung der Zuständigkeit der ersuchten Stelle noch ihrer Befugnisse zur Folge.

Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können sich jedoch freiwillig bereiterklären, den Ordnungsdienst bei örtlichen Veranstaltungen in ihrer Freizeit zu erfüllen. Sie unterstehen dann den Weisungen des Veranstaltungsleiters. Das Feuerwehrgesetz findet in diesen Fällen keine Anwendung, da es sich um feuerwehrfremde Aufgaben handelt.

Nach der gegebenen Rechtslage stellt sich somit die Frage einer Haftung als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr nicht.

Bei Bestehen einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung sind die eingesetzten Ordner über diese abgesichert, im übrigen finden die allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Zu 2.:

Die Landkreise haben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes ständig besetzte Einrichtungen zur Annahme von Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren (Leitstelle für die Feuerwehren) zu schaffen und zu betreiben. Nach Satz 2 dieser Vorschrift können sie mit Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder dem Träger einer Rettungsleitstelle im Sinne von § 5 des Rettungsdienstgesetzes vereinbaren, daß diese die Aufgaben für den Landkreis erledigen. Alle Landkreise haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Träger der Aufgabe bleiben dennoch die Landkreise.

Wird eine Gemeindefeuerwehr von einer Feuerwehrleitstelle/Rettungsleitstelle alarmiert, kann der Träger der Gemeindefeuerwehr für die Leistungen der Feuerwehr unter den Voraussetzungen des § 36 und § 27 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes Kostenersatz verlangen.

Handelt es sich um einen Fehlalarm, der von einem Dritten wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen oder durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, kann der Träger der Gemeindefeuerwehr die Kosten nach § 36 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes von diesem Dritten bzw. vom Betreiber dieser Anlage verlangen.

Wird der Fehlalarm durch die Feuerwehrleitstelle/Rettungsleitstelle verursacht, finden die Grundsätze der verschuldensabhängigen Amtshaftung Anwendung. Der die Alarmierung (schlicht hoheitliche Tätigkeit) ausführende Bedienstete hat gegenüber den angeschlossenen Gemeinden als den Trägern der Feuerwehr die Amtspflicht, die richtige Gemeindefeuerwehr zu alarmieren. Ist die Aufgabe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Feuerewehrgesetzes einer Rettungsleitstelle (einer Einrichtung einer juristischen Person des Privatrechts, zum Beispiel Rotes Kreuz e. V.) übertragen und alarmiert deren Bediensteter schuldhaft die unzuständige Feuerwehr, so haftet der Landkreis nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes dem Träger der fälschlicherweise alarmierten Feuerwehr für dieses Fehlverhalten. Inwieweit der Landkreis im Innenverhältnis Rückgriff nehmen kann, hängt von der Ausgestaltung der jeweiligen Vereinbarung ab.

Schlee

Innenminister